

SEPA – Single Euro Payments Area

1. Einführung

Mit Stichtag 1. Februar 2014 fand der endgültige Umstieg auf die Standards des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums statt. Die Single Euro Payments Area (SEPA) schafft harmonisierte Rahmenbedingungen für den europäischen Zahlungsverkehr.

Seit diesem Datum können ausschließlich nur mehr die folgenden beiden, in den offiziellen Bestimmungen festgelegten, Zahlungsverfahren verwendet werden, die

- SEPA Zahlungsanweisung und das
- SEPA Lastschriftverfahren.

Nationale Verfahren wurden dadurch abgelöst.

Vor allem das SEPA Lastschriftverfahren mit den beiden geregelten Ausprägungsformen der SEPA Basislastschrift und der SEPA Firmenlastschrift unterliegt speziellen Regelungen.

Seit November 2017 ist ein weiteres Verfahren verfügbar: SEPA Instant Payments. Dabei handelt es sich um Echtzeit-Zahlungen.

Wenn Sie Fragen dazu haben sind wir gerne für Sie da. Kontaktieren Sie dazu einfach Ihren Berater.

2. Ziele, Übersicht und Zeitplan

Ein grundlegendes Ziel der Wirtschafts- und Währungsunion ist es, einen einheitlichen Binnenmarkt innerhalb der EU zu schaffen, in dem keine Differenzen zwischen nationalen und internationalen Transaktionen erkennbar sind.

Dieses Anliegen führte zur Einführung des „einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums“, der „Single Euro Payments Area – SEPA“.

Durch diesen Schritt in Richtung Gemeinschaft wurde einerseits die Dynamik, aber auch die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Wirtschaftsraums gesteigert.

Mit der am 30. März 2012 veröffentlichten EU-Verordnung Nr. 260/2012 und der gleichzeitigen Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 wurde der Grundstein für dieses ehrgeizige Ziel gesetzt.

Die wesentlichen Rahmenbedingungen regeln:

- Euro-Transaktionen innerhalb der Europäischen Union per Lastschrift oder Zahlungsanweisung
- die IBAN als maßgebliche Kundenkennung (Kundenidentifikator)
- Nutzung des ISO 20022 XML Formats für SEPA betreffende Transaktionen

Nicht betroffen sind Eilzahlungen, Wechsel, Schecks, Zahlungen über Großbetragszahlungssysteme und Fremdwährungen (Devisen).

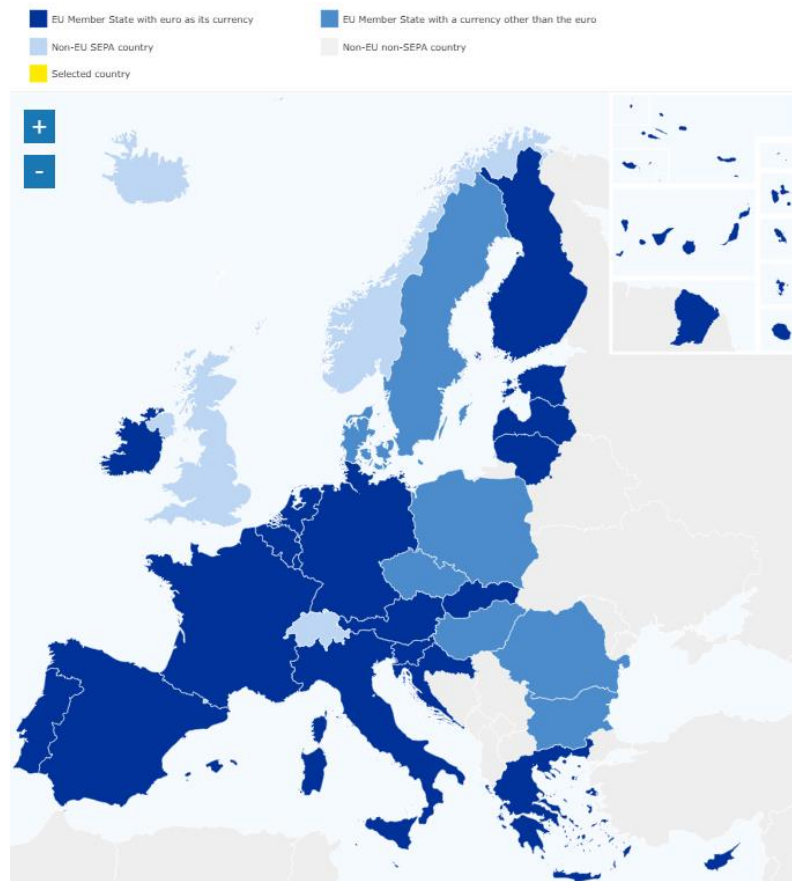
3. SEPA-Raum

Derzeit umfasst der „einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum“ (SEPA) die folgenden europäischen Staaten:

- die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und deren überseeische Länder und Hoheitsgebiete,
- die drei Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) – Liechtenstein, Island und Norwegen,
- die Schweiz, Monaco, Andorra, San Marino, Vatikan, Großbritannien und die British Crown Dependencies Jersey, Guernsey und die Isle of Man.

Hierbei wurde die Mitgliedschaft ebenso auf Länder ausgedehnt, welche den Euro (noch) nicht als Landeswährung eingeführt haben. Dadurch entsteht ein Gebiet, in dem über 500 Millionen Bürger beheimatet sind.

Allerdings gilt für die Gebiete, die weder der EU noch dem EWR angehören, die Sonderregelung, dass sie einerseits die SEPA-Regelwerke befolgen müssen, nicht jedoch die EU-Richtlinien. Ebenso ist zu beachten, dass die Länder Kosovo und Montenegro nicht an SEPA teilnehmen, obwohl sie den Euro als Landeswährung führen.



Quelle: <https://www.ecb.europa.eu/paym/integration/retail/sepa/html/index.en.html>

4. Standards

4.1 IBAN

Die „International Bank Account Number – IBAN“ ist ein standardisierter Code, welcher im Rahmen der SEPA für nationale und internationale Zahlungen verwendet wird und die Identifikation von Konten ermöglicht. Sie setzt sich aus der bekannten Kontonummer und der Bankleitzahl zusammen, wird jedoch noch um den Ländercode sowie zwei Prüfziffern ergänzt. Dadurch können Fehlüberweisungen fast gänzlich ausgeschlossen werden, da es der Bank möglich ist, schon vor der Überweisung zu prüfen, ob die Prüfziffer der IBAN zu der darin enthaltenen Kontonummer und Bankleitzahl passt. Zu beachten ist, dass die IBAN je nach Land über unterschiedlich viele Stellen verfügt. In Österreich sind dies exakt 20 Stellen.

Beispiel für eine österreichische IBAN (International Bank Account Number)

AT	00	00000	00000000000
Länderkennzeichen	Prüfziffer	5-stellige Bankleitzahl	11-stellige Kontonummer

Achtung

Bitte verwenden Sie keine Programme zur Errechnung der IBAN. Die Wahrscheinlichkeit einer falsch errechneten IBAN ist sehr hoch und in diesem Fall können aufwändige und kostenintensive Rückleitungen bzw. Schadensfälle entstehen. Für die korrekte Angabe der Kontoverbindung ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.

4.2 BIC

Beim BIC handelt es sich um den „Business Identifier Code“, welchen man auch als international einheitliche Bankleitzahl eines Kreditinstituts bezeichnet. Er besteht aus 8 oder 11 Stellen und wird auch als Swift-Code bezeichnet. Die Angabe des BIC ist optional.

Beispiel für den BIC (Business Identifier Code)

SPAE	AT	2S
Name der Bank	Land	Ort

4.3 ISO 20022

ISO 20022 wird auch als UNIFI-Standard (UNiversal Financial Industry message scheme) bezeichnet. Einfach gesagt ist es ein neuer weltweiter Standard für elektronische Kommunikation im Finanzwesen. Dies bringt eine Reihe von technischen Vorteilen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Treasury, Wertpapier sowie in der Außenhandelsfinanzierung, da alle Finanznachrichten über eine gemeinsame Plattform abgewickelt werden.

4.4 SEPA Zahlungsanweisung

Die SEPA Zahlungsanweisung (SEPA Credit Transfer, SCT) kann sowohl für inländische als auch für grenzüberschreitende Euro-Zahlungen innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer genutzt werden.

Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) unterliegen der EU-Verordnung 2021/1230 und werden zu Inlandskonditionen abgewickelt. Außerhalb des EWR kommen die Auslandsspesen zur Verrechnung.

4.5 SEPA Instant Credit Transfer

Im November 2017 wurde ein weiteres Schema veröffentlicht, das auf dem des SEPA Credit Transfers basiert: SEPA Instant Credit Transfer. Dadurch werden Zahlungen möglich, die innerhalb von maximal 10 Sekunden für den Begünstigten verfügbar sind; von 0 bis 24 Uhr, an allen Tagen des Jahres. Erreichbar sind jedoch nur Banken, die an diesem Schema teilnehmen.

Die wichtigsten Merkmale beider Varianten sind:

- Die Zahlungsanweisung erfolgt ausschließlich in Euro und nur innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer. Für SEPA Instant Credit Transfers gilt, dass die Bank des Begünstigten am optionalen instant Schema teilnehmen muss.
- Der Auftraggeber und der Begünstigte werden nur mehr durch die IBAN identifiziert.
- Es gibt keine Betragsbegrenzungen für SEPA Credit Transfers. SEPA Instant Credit Transfers sind mit 15.000,00 EUR limitiert.
- Der Betrag wird ohne Abzug von Spesen weitergeleitet und die Gebühren werden separat belastet. Auftraggeber und Begünstigter tragen jeweils ihre eigenen Kosten.
- Der Verwendungszweck umfasst 140 Zeichen.
- Der Name des Begünstigten ist mit 70 Zeichen begrenzt.
- Falls eine Zahlungsreferenz (maximal 35 alphanumerische Zeichen) vorhanden ist, ersetzt diese den Verwendungszweck.
- Die Zahlung zwischen dem Auftraggeber und dem Begünstigten erfolgt im Falle eines korrekt angelieferten elektronischen Auftrags innerhalb eines Bankarbeitstags, bei beleghaften Aufträgen innerhalb von zwei Bankwerktagen und bei SEPA Instant Credit Transfers innerhalb von maximal 10 Sekunden.

Die Unterschiede im Überblick

	SEPA Credit Transfer	SEPA Instant Credit Transfer
Währung	EUR	EUR
Betragsgrenzen	keine	bis EUR 15.000,00
Erreichbarkeit	SEPA-Länder	instantfähige Banken in den SEPA-Ländern
Ausführungsfrist		
• elektronisch	1 Bankarbeitstag	10 Sekunden
• beleghaft	2 Bankarbeitstage	-
Durchführung	bis zur Cut-Off-Zeit	0 bis 24 Uhr
• an Wochenenden	✘	✓
• an Feiertagen	✘	✓
• am Karfreitag	✘	✓

4.6 SEPA Lastschrift

Die SEPA Lastschrift (SEPA Direct Debit, SDD) steht zur Bezahlung einer Schuld sowohl Konsumenten als auch Unternehmen zur Verfügung. Sie bietet die Möglichkeit von grenzüberschreitenden Lastschriften.

Achtung

Bei der Auswahl des Fälligkeitsdatums (Due Date) sind keine Tage auszuwählen, welche im Land des Zahlungsempfängers oder Zahlungspflichtigen Feiertage sind. Um eine zeitgerechte Durchführung zu ermöglichen, beachten Sie bitte unsere „Cut off Zeit“ von 15:30 Uhr.

Zahlungspflichtigen wird das Recht eingeräumt, bei Lastschriften bestimmte Zahlungsempfänger zu sperren oder explizit zuzulassen. Ebenso haben diese die Möglichkeit, Zahlungsbeträge und Einlösezeitpunkte zu beschränken.

Um unterschiedlichen Anforderungen gerecht zu werden, stehen zwei Varianten der SEPA Lastschriftverfahren zur Verfügung:

- SEPA Basislastschrift (Direct Debit Core)
- SEPA Firmenlastschrift (Direct Debit B2B)

4.7 SEPA Basislastschrift

Die SEPA Basislastschrift wird auch bezeichnet als SEPA Direct Debit Core oder kurz „SDD Core“.

Der Zahlungsempfänger (Creditor) wird vom Zahlungspflichtigen (Debtor) dazu ermächtigt, Lastschriften einzuziehen. Dabei kann der Zahlungspflichtige sowohl Verbraucher als auch Unternehmer sein.

Die wichtigsten Daten im Überblick:

- Die Ermächtigung wird durch ein Mandat (Autorisierungsvereinbarung) erteilt, welches genau definierte Bestandteile aufweisen muss.
- Der Zahlungsempfänger (Creditor) benötigt eine standardisierte „Gläubiger Identifizierungsnummer (Creditor Identifier, Creditor ID)“.
- Ein Widerspruch ohne Angabe von Gründen ist bis zu 8 Wochen nach der Belastung möglich. Wenn kein oder kein gültiges Mandat besteht sogar bis zu 13 Monate nach dem „Due Date“ (Belastungsdatum).
- Die Lastschrift muss mindestens zwei Bankwerkstage vor Fälligkeit bei der Bank des Zahlungsempfängers vorliegen.
- Lastschriften können frühestens 14 Kalendertage vor dem Due Date angeliefert werden.
- Zahlungen sind ausschließlich in Euro möglich.
- Die Kontoidentifikation erfolgt über die IBAN.
- Die Rückgabe durch die Bank des Zahlungspflichtigen muss spätestens fünf Tage nach dem Tag der Belastung erfolgen (z.B. bei mangelnder Deckung).

4.8 SEPA Firmenlastschrift

Die SEPA Firmenlastschrift wird auch bezeichnet als „SEPA Direct Debit Business to Business“ oder kurz „SDD B2B“.

Anders als bei der SEPA Basislastschrift findet die SEPA Firmenlastschrift ausschließlich beim Ausgleich von Forderungen zwischen Unternehmen Verwendung.

Gegenüber der „Direct Debit Core“ sind folgende Merkmale zu beachten:

- Erfolgt eine autorisierte Belastung, besteht keine Möglichkeit auf Rückgabe wegen Widerspruchs.
- Die Bank des Schuldners ist verpflichtet, die SEPA Firmenlastschrift gegen das bei ihr hinterlegte Mandat zu prüfen.
- Die Firmenlastschrift muss mindestens zwei Bankwerkstage vor Fälligkeit bei der Bank des Zahlungsempfängers vorliegen.
- Die Rückgabe durch die Bank des Zahlungspflichtigen muss spätestens zwei Tage nach Fälligkeit erfolgen (z.B. bei mangelnder Deckung).

Die Unterschiede im Überblick:

	SDD Core	SDD B2B
Durchführungszeitpunkt	am Fälligkeitstag	am Fälligkeitstag
Einreichzyklen	D-2	D-2
Rückrechnungsfrist		
• ohne Angabe von Gründen	8 Wochen	nicht möglich
• bei Mandatsbestreitung	13 Monate	13 Monate
Pre-Notification	14 Tage vor Fälligkeit	14 Tage vor Fälligkeit
Mögliche Zahlungspflichtige	Verbraucher, Unternehmen	ausschließlich Unternehmen
Creditor-ID/Mandatsreferenz	verpflichtend	verpflichtend

4.9 Mandat

Bei einem sogenannten „Mandat“ handelt es sich um eine Autorisierungsvereinbarung zwischen dem Zahlungspflichtigen (Debtor) und dem Begünstigten (Creditor). Für den Einzug einer SEPA Basis- oder Firmenlastschrift ist das Mandat vom Debtor zu unterschreiben.

Die wichtigsten Merkmale des SEPA-Mandats sind:

- Zahlungen sind ausschließlich in Euro möglich.
- Der Creditor erstellt ein Mandat, welches er dem Debtor zur Unterschrift übermittelt. Es muss danach vom Creditor mindestens 14 Monate nach der letzten Durchführung archiviert werden, um es im Zweifel vorlegen zu können.
- Das Layout kann vom Zahlungsempfänger frei gewählt werden. Dennoch muss eine Creditor-ID und eine Mandatsreferenz (z.B. Kundennummer, Rechnungsnummer) enthalten sein, welche maximal aus 35 alphanumerischen Zeichen besteht.
- Mandate verfallen bei Nichtnutzung nach 36 Monaten, sie können aber auch jederzeit vom Debtor widerrufen werden.
- Das Mandat enthält explizit eine Einlöseanweisung an die Bank des Debtors.
- Mandate sind innerhalb Österreichs in deutscher Sprache zu erstellen. Falls es sich um eine grenzüberschreitende Transaktion handelt, muss das Mandat zweisprachig vorliegen, in der Sprache des Zahlungspflichtigen sowie in Englisch.
- Der Debtor ist im Falle einer SEPA Firmenlastschrift verpflichtet, seine kontoführende Bank über jedes signierte Mandat zu unterrichten, da seitens der Bank eine Prüfpflicht besteht. Geschieht dies nicht, werden Lastschriften ohne Vorhandensein eines gültigen, signierten Mandats umgehend rückgeleitet.

4.10 Pre-Notification

Bevor eine SEPA Basis- oder Firmenlastschrift eingereicht wird, ist es erforderlich, den Debtor über die bevorstehende Belastung zu informieren. Dabei handelt es sich um eine simple Benachrichtigung, welche in einer frei wählbaren Form erfolgen kann (z.B. per Brief, Telefon, SMS, E-Mail etc.)

Sie weist folgende Inhalte auf:

- Betrag
- Fälligkeitstermin
- Creditor ID
- Mandatsreferenz

Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung zwischen Creditor und Debtor, muss die Pre-Notification mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeitsdatum versandt werden. Allerdings ist die Bank nicht verpflichtet zu prüfen, ob eine Benachrichtigung erteilt wurde. Im Falle von wiederkehrenden Einzügen mit gleichbleibendem Betrag, z.B. Miete, genügt eine einmalige Unterrichtung des Debtors mit Angabe der Fälligkeitstermine. Einen Verzicht auf die Pre-Notification sehen die SEPA-Regelwerke nicht vor.

4.11 Creditor ID (CID)

Hierbei handelt es sich um eine standardisierte Identifikationsnummer (Creditor Identifier), mit der jeder Creditor registriert wird. In Österreich erfolgt die Vergabe kostenpflichtig durch die Österreichische Nationalbank.

Sie enthält:

- Ländercode
- Prüfziffer
- Geschäftsbereichskennung (Business Area Code)
- Nationales Identifikationsmerkmal

Bestandteile einer österreichischen Creditor ID

AT	00	ZZZ	01234567890
ISO Ländercode	Prüfziffer	Business Area Code	Nationales Identifikationsmerkmal

5. Linksammlung zu SEPA

Seite	Beschreibung
www.oenb.at/Zahlungsverkehr/bargeldloses-bezahlen/SEPA.html	<ul style="list-style-type: none"> • Österreichische Nationalbank • Allgemeine Informationen über SEPA
https://zv.psa.at/de/	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlungsverkehr – PSA • Methoden und Normen für den Zahlungsverkehr
www.europeanpaymentscouncil.eu	<ul style="list-style-type: none"> • European Payments Council (EPC) • Offizielle Seite der Interessenvertretung der europäischen Kreditwirtschaft
www.europeanpaymentscouncil.eu/other/sepa-b2b-dd-mandate-translations	<ul style="list-style-type: none"> • European Payments Council (EPC) • Beispiele für internationale Mandate laut SEPA Direct Debit B2B Rulebook
www.europeanpaymentscouncil.eu/news-insights	<ul style="list-style-type: none"> • European Payments Council (EPC) • News & Insights
www.swift.com	<ul style="list-style-type: none"> • SWIFT • Anbieter von weltweiten Kommunikationsdienstleistungen zum Austausch von Informationen zu Finanztransaktionen in standardisierter Form
www.swift.com/CGI	<ul style="list-style-type: none"> • CGI • Informationen über die „Common Global Implementation“
www.ecb.europa.eu/paym/integration/retail/sepa/html/index.en.html	<ul style="list-style-type: none"> • Europäische Zentralbank • Informationen der EZB zu SEPA
ec.europa.eu/finance/payments/sepa/index_de.htm	<ul style="list-style-type: none"> • Europäische Kommission • Informationen sowie Verordnungen zum europäischen Zahlungsverkehr
www.iso20022.org	<ul style="list-style-type: none"> • ISO 20022 • Informationen zum Standard ISO 20022

Diese Informationsbroschüre wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, etwaige Fehler und Irrtümer bleiben vorbehalten.
Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.

Stand März 2023



© Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft, alle Rechte vorbehalten.

Medieninhaber und Hersteller

Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft

Verlagsort- und Herstellungsort

Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg, Österreich

Landesgericht Salzburg, FN 75934v, Sitz: Salzburg

T: +43 662 8686-0, E: bankhaus@spaengler.at, www.spaengler.at

BIC SPAEAT2S, DVR 0048518, UID-Nr. ATU 33972706